

SATZUNG

kulturALARM e.V.

Verein zur Förderung von Kunst, Nachwuchs und Musikkultur

Präambel:

Die Arbeitsbereiche des kulturALARM e.V. liegen in der Kulturschaffung und Kulturdarbietung. Zu den Aufgaben zählen die Förderung von Nachwuchsmusikern, die Förderung von anspruchsvoller und experimenteller Populärmusik und die Förderung der interdisziplinären Produktion, die Musik mit anderen vereinbarenden Künsten kreuzt, sowie das Anbieten von Musikkultur für die breite Öffentlichkeit.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**kulturALARM e.V.**“ und wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nach Satzung und Tätigkeit ist seine Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Er fördert die Bildung, Kunst und Kultur, vornehmlich die Jugendarbeit im Bereich der Musik.
- (2) 1. Ziel des Vereins ist es, Künstler und Musiker bei ihrer künstlerischen und musikalischen Entwicklung zu fördern, sie zu beraten und ihnen Zugang zur Öffentlichkeit zu organisieren.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
(Beispielhafte Aufzählung):
 - a. Kooperation und Förderung von Künstlernetzwerken
 - b. Durchführung von europaweiten Austauschprojekten und kulturellen Veranstaltungen für Nachwuchskünstler
 - c. Aufbau und Betreiben von Kommunikations-, Lern- und Austauschplattformen z.B. durch Kreativ-Werkstätten
 - d. Durchführung von musikalischer Jugendarbeit und Nachwuchsausbildung, durch Workshops und Veranstaltungen zur Förderung von Kompetenzen, Erfahrungen und Kreativität
 - e. Produktion von Lehrmaterialien und Durchführung von Lerneinheiten zur Berufsorientierung und -vorbereitung auf Berufe der Musik- und Kulturwirtschaft
 - f. Schaffung, Entwicklung und Betrieb von Kulturstätten
 - g. Informieren der Öffentlichkeit über Aktivitäten des Vereins
 - h. Betreiben von Onlineplattformen z.B. Webseiten
- (4) Die Entwicklung der Zusammenarbeit mit Kommunen ist sinnvoll und notwendig zum langfristigen und nachhaltigen Etablieren der Vereinszwecke und -ziele. Deshalb wird eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Parlamenten und ihren Ausschüssen zur Entwicklung der Kulturarbeit im Bereich der Kunst und Musikkultur angestrebt. Eine politische Betätigung findet nicht statt.

- (5) Der Verein ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes auf der Grundlage dieser Satzung zu führen. Zu diesem Zweck kann vom Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem Geschäftsführervertrag geregelt. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und dem Vorstand direkt unterstellt. Der Geschäftsführer kann nach Eintragung in das Vereinsregister den Verein gemäß §30 BGB nach außen vertreten.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Fördermitteln und Spenden.
- (2) Die Mittel des Vereins werden nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- (3) Die finanziellen und materiellen Mittel des Vereins werden durch den Schatzmeister verwaltet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand hat mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu entscheiden. Die Entscheidung ist protokollarisch festzuhalten.
- (4) Ordentliches Mitglied ist, wer eine Vereinbarung - nach §2 der Beitragsordnung - zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages mit dem Vorstand getroffen hat und wenn der erste Beitrag vollständig auf dem Vereinskonto eingegangen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder begründetem Ausschluss, z. B. auf Grund Vereinschädigung oder Beitragsrückständen (s. §3 der Beitragsordnung).
- (6) Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Der Ausschluss ist zu begründen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Das Mitglied kann dem Ausschluss widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss.
- (7) Mit Ausschluss oder Austritt erlöschen alle sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten; davon unberührt bleibt die Pflicht zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen.
- (2) Terminbezogene Anträge, Einladungen usw. sind mit einer Vorlauffrist von mind. zwei Wochen an den Vorstand bzw. die Mitglieder zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- den in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten,
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
 - alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden zufügen kann.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied.

Ist ein Geschäftsführer bestellt, kann er dem Vorstand angehören, aber nicht den Vorsitz inne haben.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche, volljährige Personen sein. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Vorlauffrist von mind. zwei Wochen mit Ankündigung der Tagesordnung per Brief oder Fax vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlung können durch mind. 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit abgegebener Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden nächsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Es muss den Ort und die Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Erledigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Veräußerung bzw. Belastung wesentlicher Bestandteile des Vereinsvermögens,
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme des Berichts.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann einen Geschäftsführer betrauen. Zu diesem Zweck wird ein Geschäftsführervertrag abgeschlossen.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende und der (die) Stellvertreter(in), die jeweils allein handlungsbefugt und vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis kann der (die) Stellvertreter(in) den Verein nur bei Verhinderung des (der) Vorsitzenden vertreten.

§ 9 Revision

Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung und Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Beitragsordnung

- (1) Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch den Vorstand beschlossen oder geändert wird.
- (2) In der Beitragsordnung werden die Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen nach § 31 BGB.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecken, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Willenserklärung nicht erschienener Mitglieder wird in die Beschlussfassung einbezogen, sofern diese zum Termin der Beschlussfassung vorliegt.